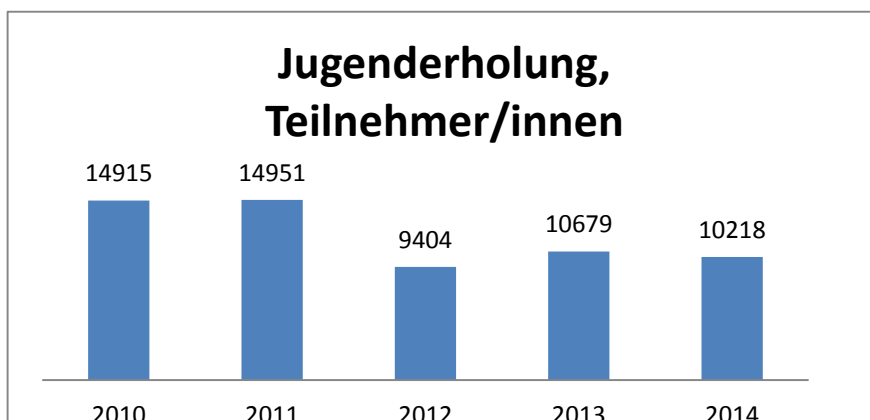
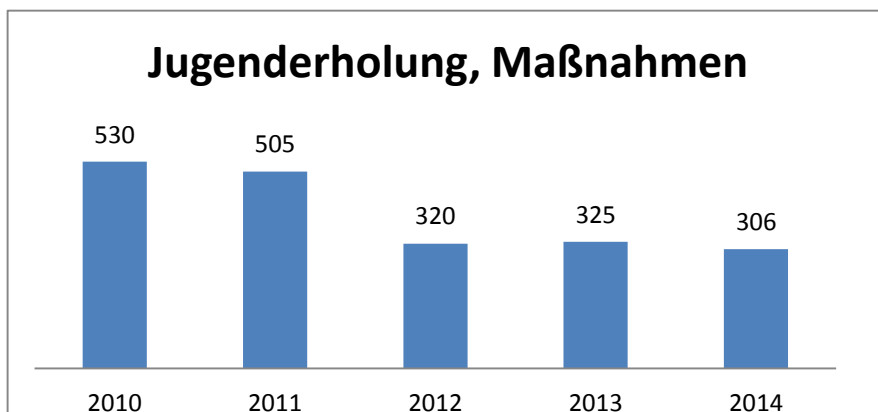


Evaluation der Zuschüsse von Jugenderholungsmaßnahmen 2013/2014
Autor: Volker Reif

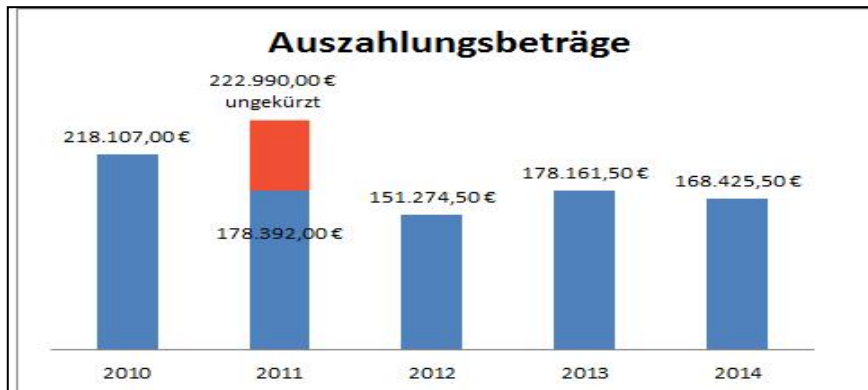
1. Allgemeine Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen sowie Studienfahrten

Nachdem die **geförderten Maßnahmen** nach der ersten Änderung der Richtlinien am 21.11.2011 um ca. **200 Maßnahmen** (ca. **40%**) zurückgingen, hat sich nach der erneuten, zum 01.01.2013 rückwirkend beschlossenen, Änderung die Anzahl der geförderten Maßnahmen auf dem Niveau von 2012 eingependelt. Vor allem von den kirchlichen und sportlichen Ortsverbänden werden seit den Änderungen weniger Anträge gestellt, trotzdem zählen diese beiden Gruppen immer noch zu den Hauptantragstellern. Lediglich die **Gesamtanzahl** der teilnehmenden bzw. geförderten **Jugendlichen** ist nach dem Rückgang von ca. **40%** in 2012 im Jahre 2013 wieder knapp angestiegen (plus 1275) und bewegt sich auch 2014 auf diesem Niveau.

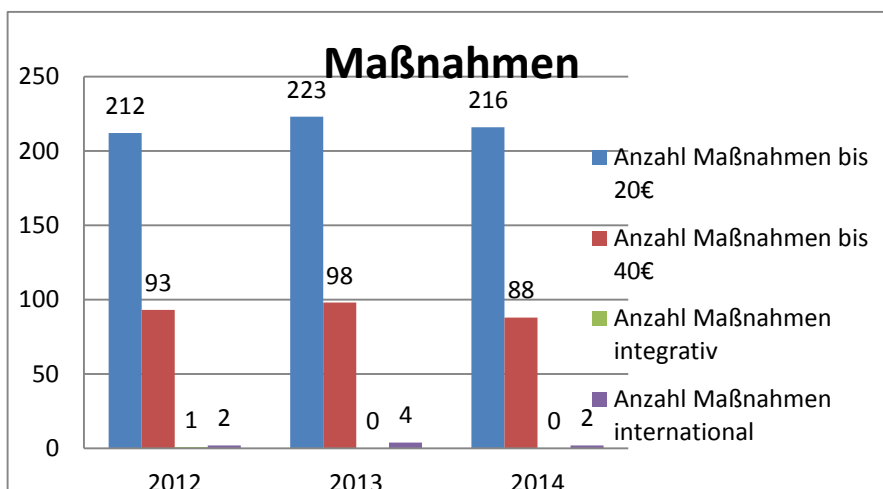


Entsprechend verhält es sich mit den realen Auszahlungsbeträgen. Die Kosten für die Förderung erreichen auch nach der erneuten Änderung 2013 nicht das Niveau der vergangenen Jahre und bewegen sich ca. 20% unter dem zur Verfügung stehenden

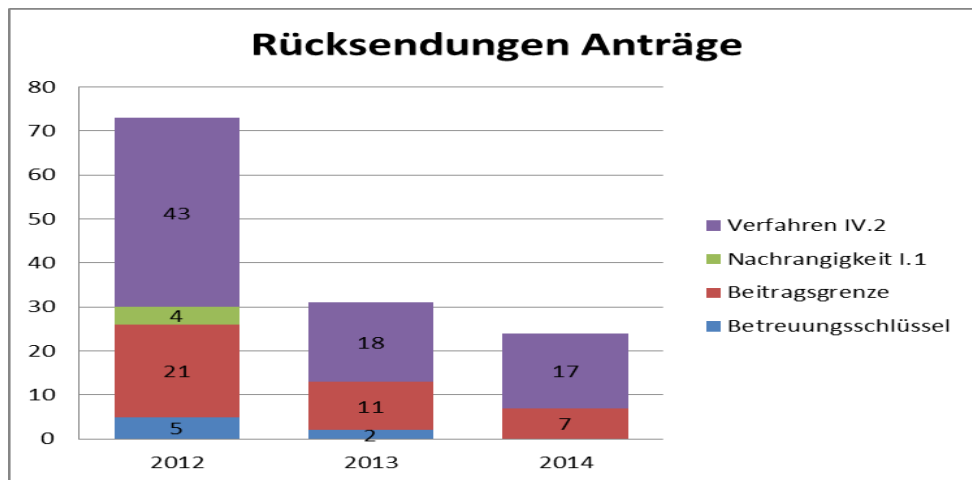
Haushaltsansatz Kinder- und Jugendberufshilfe (Produkt 36 20 01 02 00) von 212.000,- € ;d. h. die Mittel werden weiterhin nicht im möglichen Umfang ausgeschöpft.



Die Mehrheit der Maßnahmen (**ca. 70%**) bewegen sich weiterhin **unterhalb der Beitragsgrenze** von 20,- € pro Tag und Teilnehmer/in. Trotz Aussetzung der Beitragsstaffelung (Punkt III.4.) sowie der Förderung einer/s zusätzlichen Mitarbeiters/in (Punkt III.7.) werden Maßnahmen mit integrativem bzw. internationalem Charakter nicht in dem Maße beantragt wie erhofft. In diesen Fällen gibt es auch keine Anträge, die aus anderen Gründen abgelehnt werden mussten.



Im Zuge der Antragsverfahren sinkt die Anzahl der Anträge, die mit **negativem Bescheid** zurückgeschickt wurden von 73 in 2012 über 31 in 2013 auf nun 24 in 2014.



Gründe der Ablehnung waren:

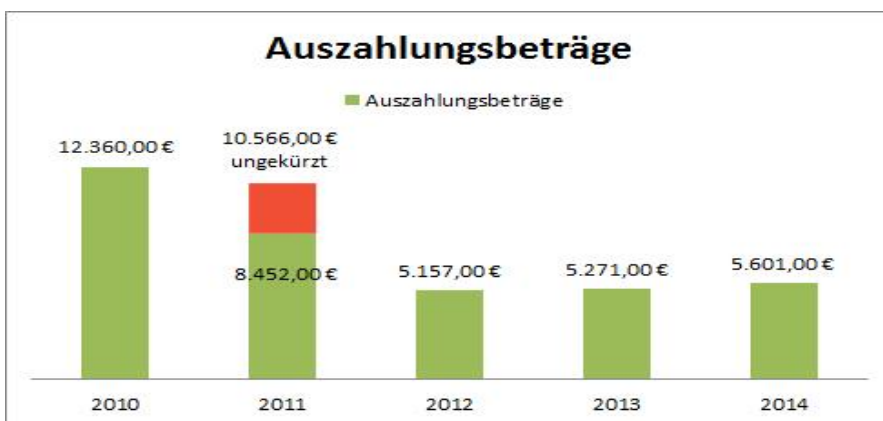
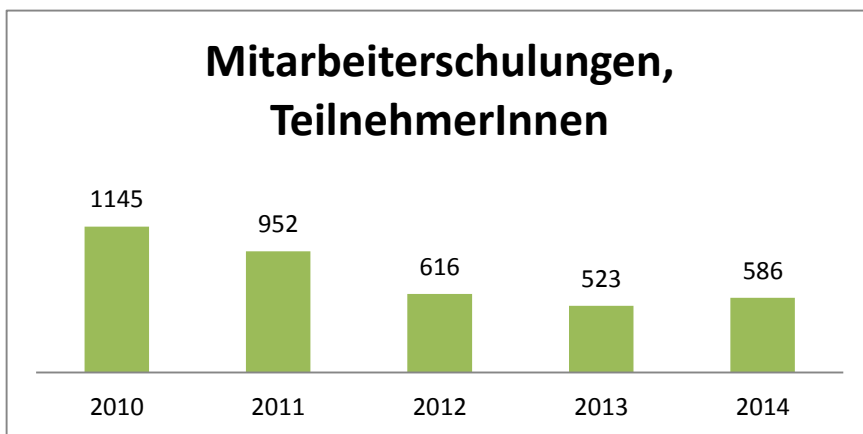
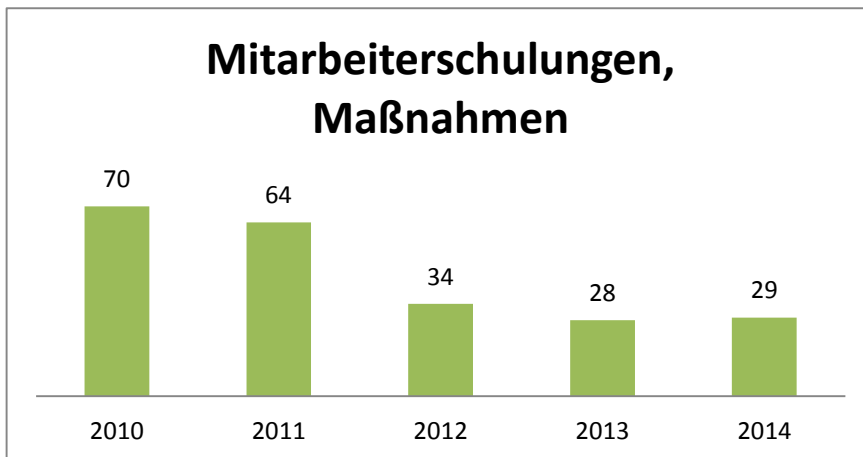
- a) Die **Nachrangigkeitsregelung** wurde im Rahmen der Richtlinienänderung 2013 zurückgenommen und wirkt sich nicht mehr aus.
- b) Der verbindliche **Betreuungsschlüssel** (s. Richtlinien II.6.) von 1:9 konnte in wenigen Fällen nicht eingehalten werden (**5 Fälle 2012 und 2 Fälle 2013**).
- c) Die **Beitragsgrenze** von **40,-- €** pro Tag und Teilnehmer/in wurde bei weitem nicht mehr von so vielen Trägern überschritten wie in den letzten beiden Jahren. Weiterhin handelte es sich bei den meisten Fällen um sogenannte **Ski-Freizeiten**. Durchschnittlich wurde hierbei die Beitragsgrenze um 13,-- bis 15,-- € pro Tag und Teilnehmer/in überschritten. Die in diesem Punkt abgelehnten Anträge hatten ein Gesamtvolumen von 2.688,-- € in 2013 bzw. 5.662,-- € in 2014.
- d) Der größte Anteil der Rücksendungen beruht auf Verfahrensfehler seitens der Antragsteller (Abgabefrist, Mindestdauer der Maßnahmen, Mindestanzahl Teilnehmer/innen, unvollständige Unterlagen).

Im Zuge der Richtlinie II.9. wurden seit deren Einführung 2012 606 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in 27 Schulungen zum Thema „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und deren Umsetzung in der Praxis“ seitens des Fachbereichs Jugendarbeit fortgebildet. Zusätzlich wurden in Absprache mit einzelnen Trägern deren internes Schulungskonzept überprüft und deren Seminare anerkannt.

2. Jugendgruppenleiter/innenlehrgängen und Mitarbeiter/innenschulungen

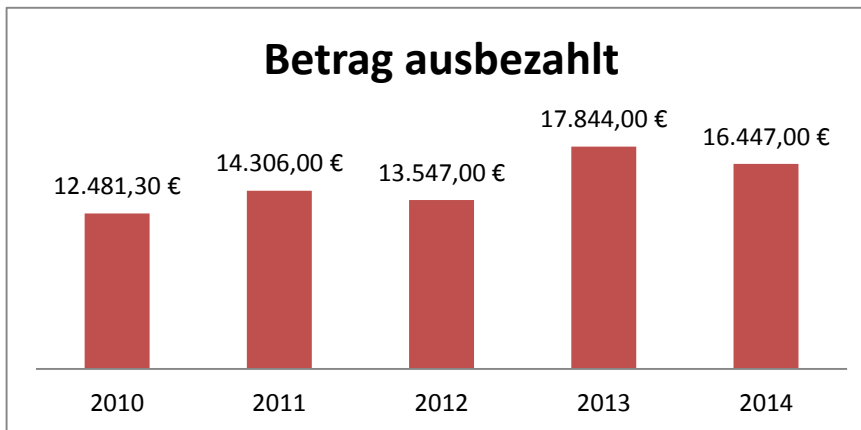
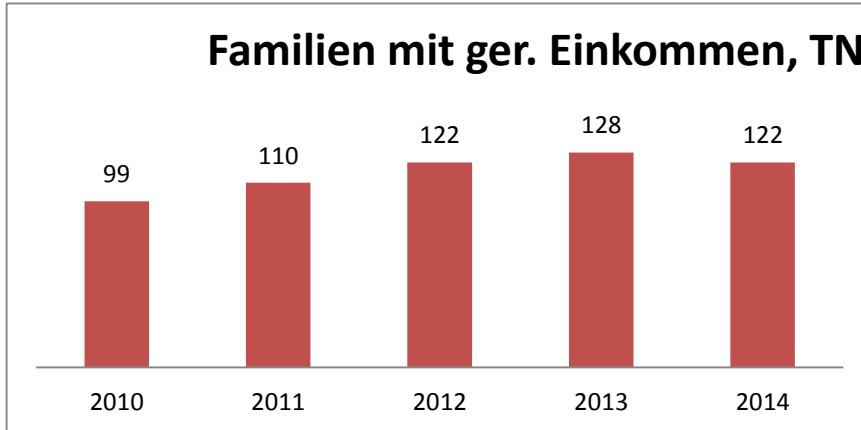
Die **geförderten Schulungen und Lehrgänge** verbleiben seit den ersten Änderungen der Richtlinien 2011 und den Rückgang von **über 40%** in 2012 seitdem auf diesem Niveau.

Entsprechend werden auch die im Haushaltsansatz Mitarbeiterfortbildung (Produkt 36 20 01 04 00) zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 13.000,-- € weiterhin nicht im möglichen Umfang ausgeschöpft.



3. Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen

Hinsichtlich der Förderung von Kindern aus Familien mit geringem Einkommen ist **keine nennenswerte Reaktion** auf die Anhebung der Höchstgrenze von 205,- € auf 230,- € erkennbar.



In beiden Jahren wurde der Haushaltsansatz von 15.000,- € für den Bereich Förderung für Kinder u. Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen (Produkt 36 20 01 06 00) leicht überschritten, konnte aber durch die Minderausgaben bei den Jugenderholungsmaßnahmen und den Mitarbeiter/innenschulungen ausgeglichen werden.